

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff:

**Entwurf zur Änderung des Schifffahrtsgesetzes;
Stellungnahme**

Datum:	22. Oktober 2007
Zahl:	-2V-BG-5150/4-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Novak
Telefon:	05 0 536 – 30205
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 W I E N

Beiliegend wird eine Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer Änderung des Schifffahrtsgesetzes, elektronisch übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA

A M T D E R KÄRNTNER L A N D E S R E G I E R U N G
Abteilung 2V - Verfassungsdienst



Betreff:

**Entwurf zur Änderung des Schifffahrtsgesetzes;
Stellungnahme**

Datum:	22. Oktober 2007
Zahl:	-2V-BG-5150/4-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Novak
Telefon:	05 0 536 – 30205
Fax:	05 0 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**

E-Mail: w1@bmvit.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 2. Oktober 2007, GZ. BMVIT-554.000/0001-IV/W1/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Änderung des Schifffahrtsgesetzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen Änderungen in den §§ 2 bis 58 betreffen Wasserstrassen und sind somit für das Bundesland Kärnten ohne Bedeutung.

Im § 83 Abs. 1 soll der zweite Satz entfallen, welcher vorsieht, dass eine Erweiterung hinsichtlich der Anzahl und Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper sowie der zulässigen Anzahl der Fahrgäste oder der Tragfähigkeit keiner neuen Konzession bedarf. Da aber weiterhin bei Erteilung einer Konzession die Anzahl und Art der zu verwendenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper und die zulässige Zahl der Fahrgäste jedes Fahrzeugs festgesetzt werden kann – was auch durchaus sinnvoll ist – erhebt sich die Frage, in welcher Form eine allfällige Konzessionserweiterung oder Änderung der verwendeten Fahrzeuge klargestellt werden soll, was aus ordnungspolitischer Sicht und aus Gründen der Sicherheit wünschenswert erscheint. Es müsste nach ha. Ansicht der Konzessionsinhaber verpflichtet werden, derartige Änderungen zumindest bekannt zu geben.

Auch der Nachweis der Verfügungsberechtigung über die erforderlichen Schifffahrtsanlagen, welcher im Falle der Ausstellung einer Konzession nach den Bestimmungen des § 78 Abs. 2 Ziffer 4 bei der Neuerstellung einer Konzession zu führen ist, würde damit bei Erweiterung eines Fahrzeugparkes entfallen, was bei der Erhöhung der Zahl von Wasserfahrzeugen zu Problemen führen kann.

Der im § 123 Abs. 6 neu vorgesehene vorläufige Befähigungsausweis, welcher die zeitliche Lücke bis zur Übermittlung des Befähigungsausweises durch die damit beauftragte Staatsdruckerei dienen soll, gründet sich auf einen Erlass des Bundesministeriums, in welchem ein derartiges Instrumentarium bereits vorgesehen ist.

Die Praxis im Bundesland Kärnten hat allerdings erwiesen, dass dieses Instrumentarium aufgrund von zusätzlichen weiteren Kosten für Antragstellung und Bescheinigung nicht angenommen wird, jedoch weiterhin Beschwerden über die lange Dauer der Erstellung der Schiffsführerpatente durch die Staatsdruckerei geführt wurden. Eine derartige Regelung würde aller Voraussicht nach aufgrund der Gültigkeit des einstweiligen Befähigungsausweises von acht Wochen zu weiteren Verzögerungen bei der Ausstellung des Schiffsführerpatentes durch die Staatsdruckerei führen.

Begrüßenswert sind die Regelungen des § 134 Abs. 4, betreffend den Entzug des Befähigungsausweises im Falle der Alkoholisierung.

Finanzielle Auswirkungen durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind nur in geringfügigem Ausmaß zu erwarten.

Eine Ausfertigungen dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA